

öffentlich

Datum
11.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8766

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Entscheidung

Betreff

Festlegung von Straßenausbauprogrammen

hier:

Änderung des Straßenausbauprogramms für den Ausbau der Straße Ehrenplatz

Beschlussvorschlag

Das Straßenausbauprogramm der Straße Ehrenplatz, beschlossen in der Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte am 28.01.2014, wird durch einen geänderten Ausbauplan (Bestandsplan nach erfolgtem Ausbau) ersetzt.

Die Straße Ehrenplatz erhält auf der Grundlage des Bestandsplans vom 12.08.2015 (Ingenieurbüro Schmidt) die folgende Befestigung:

Mischflächen:	Betonsteinpflaster auf Tragschicht
Parkplatzflächen:	Betonsteinpflaster auf Tragschicht
Platzbereich:	Gestaltungspflaster (Betonstein) auf Tragschicht
Entwässerung:	Rinneneinläufe mit Anschluss an den Straßenkanal
Beleuchtung:	Elektroleuchten
Bepflanzung:	Bodendecker und Sträucher in Baumscheiben und in Pflanz-beeten

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto: M 090102 / 78520026
Art der Ausgabe: Ausbau der Straße Ehrenplatz
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen: KAG-Anteile
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Änderung des beschlossenen Straßenausbauprogramms vom 28.01.2014 ist notwendig, da im Zuge der Ausführungsplanung und der baulichen Umsetzung des Ausbaubeschlusses in einigen Bereichen Änderungen bzw. Optimierungen erfolgten, die zu geringen Abweichungen vom beschlossenen Straßenausbauprogramm führten. Aus Gründen der Rechtsicherheit müssen Ausbauprogramm und Ausbau in Einklang gebracht werden, damit Anliegerbeiträge erhoben werden können.

Das Straßenausbauprogramm dient als Grundlage für die Erhebung von KAG-Beiträgen.

Nach §14 Abs. 1 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Bottrop vom 14.05.1997 in der geltenden Fassung ist den Bezirksvertretungen die Festlegung von Ausbau- und Unterhaltungsprogrammen für Erschließungsanlagen vorbehalten, soweit die Bedeutung der Angelegenheit im Einzelnen nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Bei der Straße Ehrenplatz handelt es sich um eine Anlage, deren Bedeutung nach §14 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, so dass die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gegeben ist.

Die Verwaltung empfiehlt die Änderung des Straßenausbauprogramms für den Ausbau der Straße Ehrenplatz nach dem geänderten Ausbauplan, Bestandsplan vom 12.08.2015 (Ingenieurbüro Schmidt), zu beschließen.

Der Lageplan wird in der Sitzung vorgelegt und bei Bedarf erläutert.

Tischler